

Informationen für die **Immatrikulation in das
erste Fachsemester eines zulassungsfreien
Bachelor- Studiengangs** an der Hochschule RheinMain

Sommersemester 2024

Impressum

Herausgeber	Die Präsidentin der Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden
Redaktion	Abteilung Studierendenservice und Internationale Angelegenheiten - Studienbüro
Druck	Hochschule RheinMain
Stand:	November 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Abkürzungen	4
1 Fünf Schritte zur Immatrikulation	5
2 Immatrikulationsvoraussetzungen	5
2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis	5
2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung	5
2.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis	6
2.2 Studiengänge mit zusätzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen	6
2.3 Sonstige Voraussetzungen	10
2.3.1 Nachweis der Krankenversicherung	10
2.3.2 Semesterbeitrag	10
3 Immatrikulationsantrag	10
3.1 Allgemeines zum Immatrikulationsverfahren	11
3.1.1 Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain	11
3.1.2 Beantragung der Immatrikulation in Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain ..	12
3.1.3 Die Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages	12
3.2 Immatrikulationsfrist ist Ausschlussfrist!	13
3.3 Unterlagen und Nachweise	13
4 Nach der Immatrikulation	14
4.1 Studierendenaccount	14
4.2 StudentCard	14
4.3 Vorkurse und Einführungsveranstaltungen	14
5 Zeitplan und Termine	14
6 Kontakte	15
6.1 i-Punkt	15
6.2 Studienbüro	15
6.3 Zentrale Studienberatung	16
7 Einverständniserklärung zur Immatrikulation von Minderjährigen	16
8 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten	17
Anlage 2: Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden	22

VORBEMERKUNG

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einem Studium bei uns und freuen uns, Sie vielleicht bald persönlich auf dem Campus zu begrüßen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Immatrikulationsverfahren für ein erstes Fachsemester der freien Bachelor-Studiengänge an der Hochschule RheinMain (HSRM).

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Studiengängen haben, wenden Sie sich gerne an die zentrale Studienberatung. Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro.

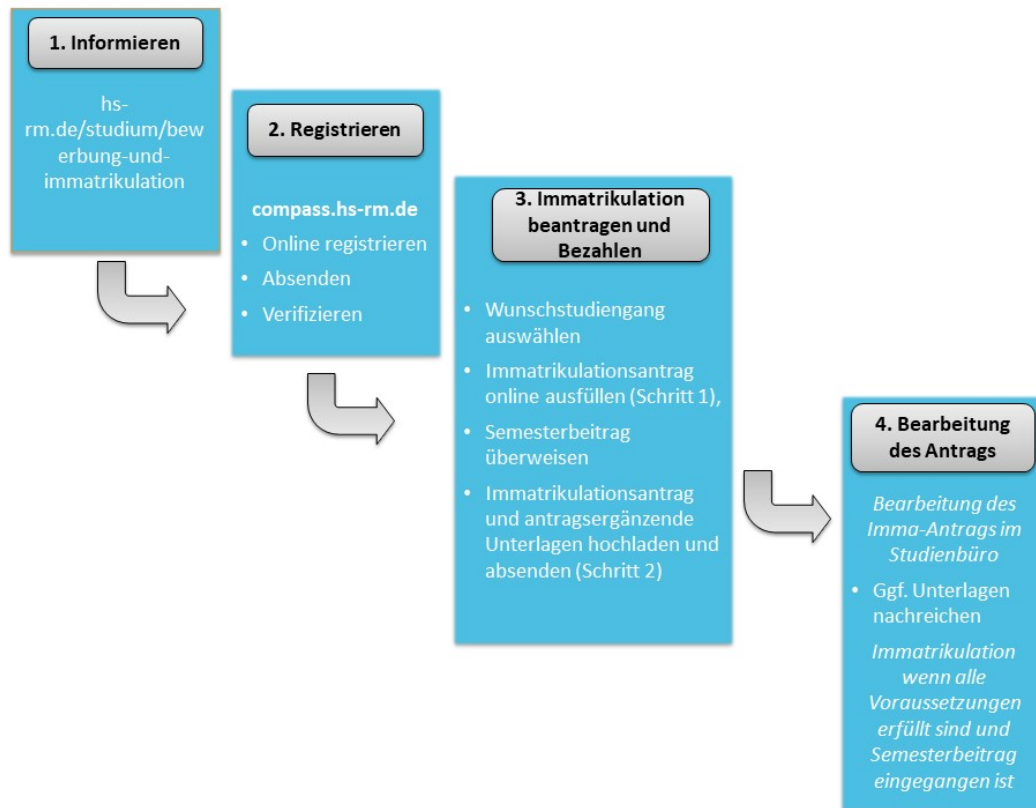
Adressen und Telefonnummern finden Sie in [Kapitel 6](#).

ABKÜRZUNGEN

SoSe Sommersemester (01.04. - 30.09.)

WiSe Wintersemester (01.10. – 31.03.)

1 FÜNF SCHRITTE ZUR IMMATRIKULATION



2 IMMATRIKULATIONSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis

2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium berechtigen folgende Vorbildungsnachweise (gemäß § 60 Hess. Hochschulgesetz):

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis der Fachhochschulreife
- Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife
- Zeugnis der Meisterprüfung

Ein Zeugnis der Fachoberschule ist als Fachhochschulreifezeugnis in jedem Fall anerkannt.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife besteht in der Regel aus dem schulischen Teil (Schulabgangszeugnis) und dem beruflichen Teil (Praktikum und/oder Berufsausbildung). Erst wenn beide Zeugnisbestandteile erworben und nachgewiesen sind, wird das Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt. Daher sind alle Zeugnisbestandteile mit dem Antrag einzureichen.

Ob Ihr außerhalb von Hessen erworbenes Zeugnis durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz in Hessen anerkannt ist, geht in der Regel aus einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis hervor. Enthält das Zeugnis lediglich einen Vermerk wie z. B. "...dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg...", beantragen Sie bitte frühzeitig vor der Bewerbung beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und für die Stadt Darmstadt
Rheinstraße 95; 64295 Darmstadt
Tel. 06151/3682-2

eine Bescheinigung der Gleichstellung mit der hessischen Fachhochschulreife. Nähere Informationen finden Sie unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/fachhochschulreife>. Fügen Sie die Anerkennung mit den in dem Gleichstellungsbescheid genannten Unterlagen dem Immatrikulationsantrag bei.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Schulabschlusszeugnis zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen berechtigt, reichen Sie vorab eine Kopie des Zeugnisses zur Prüfung im Studienbüro ein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass telefonische Anfragen zur Zeugnisanerkennung nicht beantwortet werden können.

2.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis

Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen regelt den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, die ohne Abitur oder Fachhochschulreife in Hessen studieren möchten. Nähere Informationen sowie den Verordnungstext finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

Bewerber:innen mit einer erfolgreich abgelegten Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige im Land Hessen können sich nur für die benannte Fachrichtung bewerben.

Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und qualifiziertem Abschluss einer nach dem 1. Januar 2011 beendeten, mindestens dreijährigen Berufsausbildung (Note 2,5 und besser) können zum Studium zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Studienvereinbarung.

2.2 Studiengänge mit zusätzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Tabelle zeigt die Studiengänge, für die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.

Studiengang	Studienort	Voraussetzungen
Bauingenieurwesen	Wiesbaden	Vorpraktikum
Baukulturerbe	Wiesbaden	Nachweis englischer Sprachkenntnisse
Duale Informatikstudiengänge* <ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Informatik (dual) • Informatik – Technische Systeme (dual) • Medieninformatik (dual) • Wirtschaftsinformatik (dual) 	Wiesbaden	Ausbildungs-/ Studienvertrag (wird vom Partnerunternehmen eingereicht)
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen*	Rüsselsheim	Nachweis englischer Sprachkenntnisse
Kommunikationsdesign	Wiesbaden	Nachweis der künstlerischen Begabung
KIS Elektrotechnik*	Rüsselsheim	Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen Zeugnis über abgeschlossene Berufsausbildung und Nachweis über ein studienbegleitendes Beschäftigungsverhältnis (Studienvertrag)
KIS Mechatronik*	Rüsselsheim	Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen

		Nachweis über ein studienbegleitendes Beschäftigungsverhältnis (Studienvertrag)
KIS Medientechnik	Rüsselsheim	Praktikumsvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen
Financial Services (dual)*	Wiesbaden	Ausbildungsvertrag/ Studienvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen
Wirtschaftsingenieurwesen*	Rüsselsheim	Nachweis englischer Sprachkenntnisse
BIS Elektrotechnik	Rüsselsheim	Techniker-/Meisterzeugnis und ein Nachweis über studienbegleitende Berufstätigkeit
BIS Maschinenbau	Rüsselsheim	Techniker-/Meisterzeugnis und ein Nachweis über studienbegleitende Berufstätigkeit

*Start nur im Wintersemester

Bauingenieurwesen: Vorpraktikum von insgesamt 8 Wochen

Das Vorpraktikum muss mindestens vier Wochen im Bauhauptgewerbe und kann vier Wochen in einem Ingenieurbüro abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Ausbildung in den Ausbildungsberufen des Bauhauptgewerbes oder als Bauzeichner wird als Praktikum anerkannt.

Die Praktikumsbestätigung mit Angaben zu den auszuführenden Tätigkeiten ist mit dem Immatrikulationsantrag einzureichen. Endet Ihr Praktikum vor dem 01.03./ 01.09., erfolgt die Immatrikulation erst nach Vorlage der endgültigen Praktikumsbestätigung.

Endet Ihr Praktikum erst nach dem 01.03./ 01.09., können Sie mit dem Immatrikulationsantrag eine Bestätigung des Praktikumsbetriebes einreichen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum spätestens bis Vorlesungsbeginn des Studiengangs - siehe www.hs-rm.de/semestertermine - abgeschlossen sein wird. In diesem Fall werden Sie vorläufig eingeschrieben, d.h. Sie erhalten einen Bescheid über die vorläufige Einschreibung mit Ihrer Matrikelnummer und der Auflage, die endgültige Praktikumsbestätigung vor Vorlesungsbeginn nachzuweisen. So können Sie bereits an der Einführungswoche Ihres Studiengangs teilnehmen. Immatrikulationsbescheinigungen und Semesterticket erhalten Sie jedoch erst, wenn Sie den Abschluss des Praktikums nachweisen. Um Nachteile zu vermeiden, empfehlen wir, den Nachweis vor Semesterbeginn zu erbringen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen genügt es für die Immatrikulation, wenn mindestens vier Wochen des Praktikums vor Vorlesungsbeginn abgeleistet sind. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt, dass die fehlende Praxisphase bis zum Ende des zweiten Semesters nach der Immatrikulation erbracht und vom Praktikumsbeauftragten des Studienganges anerkannt wird. Geschieht dies nicht, ist ein Weiterstudium im 3. Fachsemester nicht möglich, d. h. Sie werden mit Wirkung zum Ende des 2. Fachsemesters exmatrikuliert. Ausführliche Informationen zu den Anforderungen des Vorpraktikums finden Sie als Download unter www.hs-rm.de/studienangebot => Bachelor Bauingenieurwesen => Infos für Studieninteressierte.

Baukulturerbe: Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- eine mindestens ausreichende Note (4,0) in den Zeugnissen des letzten Schuljahres oder der Hochschulzugangsberechtigung bei mindestens 6 Jahren Schulenglisch oder
- eine standardisierte Sprachprüfung. Nähere Informationen zu den anerkannten standardisierten Sprachprüfungen finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/sprachen → Sprachniveau/Sprachnachweise → Für Bachelor-Bewerber/innen)

Duale Informatikstudiengänge (Angewandte Informatik (dual), Informatik - Technische Systeme (dual), Medieninformatik (dual), Wirtschaftsinformatik (dual)): Ausbildungsvertrag/ Studienvertrag

Das Studium setzt einen Ausbildungsvertrag (ausbildungsintegrierte Studiengänge) oder Studienvertrag (praxisorientierte Studiengänge) mit einem kooperierenden Unternehmen voraus. Diese Unternehmen haben mit der Hochschule RheinMain Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die die Zusammenarbeit im Sinne eines praxisintegrierten Studiums regeln. Details über die Praxisphasen werden im Kooperationsvertrag geregelt.

Eine Liste der kooperierenden Unternehmen für die praxis- und ausbildungsorientierten dualen Studiengänge der Hochschule RheinMain finden Sie unter www.hs-rm.de/studienangebot beim jeweiligen Studiengang unter „Infos für Studieninteressierte“.

Internationales Wirtschaftsingenieurwesen: Nachweis englischer Sprachkenntnisse

Die englischen Sprachkenntnisse auf Niveau B1 entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen können nachgewiesen werden durch mind. 6 Jahre Schulenglisch und einer Mindestnote von 4,0 auf dem letzten Schulzeugnis, nachzuweisen durch Bescheinigung der Schule oder Kopie der entsprechenden Zeugnisse) oder durch entsprechende Sprachprüfung (z.B. TOEFL). Nähere Informationen zu den anerkannten standardisierten Sprachprüfungen finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/sprachen → Sprachniveau/Sprachnachweise → Für Bachelor-Bewerber/innen)

Für die zweite Fremdsprache - Französisch oder Spanisch - ist Niveau A2 (GER) Voraussetzung. A2 kann durch mind. 3 Jahre Schulenglisch und eine Mindestnote von 4,0 im letzten Schulzeugnis oder einen äquivalenten Sprachtest nachgewiesen werden.

Sollten Sie mehr als eine der genannten Fremdsprachen auf A2 Niveau beherrschen, müssen Sie sich spätestens bei der Immatrikulation festlegen, welche dieser Sprachen als zweite Wahlpflichtsprache belegt werden soll.

Kommunikationsdesign: Nachweis der künstlerischen Begabung durch erfolgreiche Teilnahme an der künstlerischen Begabtenprüfung

Für Bewerber/innen, die im Eignungstest ihre überragende künstlerische Begabung unter Beweis stellen, ist eine Immatrikulation auch ohne Hochschulzugangsberechtigung möglich.

Anmeldefrist zum Eignungstest für das Sommersemester 2024 ist der 27. November 2023.

Nach der Begabtenprüfung erhalten Sie vom Prüfungsamt der Hochschule RheinMain einen Bescheid über ihr Prüfungsergebnis. Nun können Sie den Antrag auf Immatrikulation stellen, dem Sie bitte eine Kopie des Bescheides beifügen.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Studieninformation des Studienganges.

Kooperatives Ingenieurstudium Elektrotechnik: Ausbildungsvertrag/ Studienvertrag

Das Studium setzt einen Ausbildungsvertrag (ausbildungsintegrierte Studiengänge) oder Studienvertrag (praxisorientierte Studiengänge) mit einem kooperierenden Unternehmen voraus. Diese Unternehmen haben mit der Hochschule RheinMain Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die die Zusammenarbeit im Sinne eines praxisintegrierten Studiums regeln. Details über die Praxisphasen werden im Kooperationsvertrag geregelt.

Eine Liste der kooperierenden Unternehmen für die praxis- und ausbildungsorientierten dualen Studiengänge der Hochschule RheinMain finden Sie unter www.hs-rm.de/studienangebot beim jeweiligen Studiengang unter „Infos für Studieninteressierte“.

Bei schon abgeschlossener Berufsausbildung reichen Sie das entsprechende Abschlusszeugnis sowie den Nachweis einer geregelten Praxistätigkeit im Metall-, Elektro- oder in einem vergleichbaren Bereich ein.

Kooperatives Ingenieurstudium Mechatronik: Ausbildungsvertrag/ Studienvertrag

Das Studium setzt einen Ausbildungsvertrag (ausbildungsintegrierte Studiengänge) oder Studienvertrag (praxisorientierte Studiengänge) mit einem kooperierenden Unternehmen voraus. Diese Unternehmen haben mit der Hochschule RheinMain Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die die Zusammenarbeit im Sinne eines praxisintegrierten Studiums regeln. Details über die Praxisphasen werden im Kooperationsvertrag geregelt.

Eine Liste der kooperierenden Unternehmen für die praxis- und ausbildungsorientierten dualen Studiengänge der Hochschule RheinMain finden Sie unter www.hs-rm.de/studienangebot beim jeweiligen Studiengang unter „Infos für Studieninteressierte“.

Kooperatives Ingenieurstudium Medientechnik: Praktikumsvertrag

Das Studium setzt einen Praktikumsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mindestens über die Dauer der Regelstudienzeit mit einem kooperierenden Partnerunternehmen voraus. Bewerbende sollten im technischen Bereich des Partnerunternehmens als Praktikant/innen eingesetzt werden.

Kooperierende Unternehmen sind Unternehmen, die mit der Hochschule RheinMain Kooperationsvereinbarungen geschlossen haben, die die Zusammenarbeit im Sinne eines praxisintegrierten Studiums regeln.

Financial Services (dual): Ausbildungsvertrag/ Studienvertrag

Das Studium in der Vertiefungsrichtung (Insurance ausbildungsintegriert) setzt voraus

- a) einen mit einem Kooperationsunternehmen und der IHK geschlossenen Ausbildungsvertrag, der die Ausbildung zur Kauffrau/Kaufmann für Versicherungen und Finanzen – Fachrichtung Versicherung regelt,
- b) eine mit dem Kooperationsunternehmen getroffene Vereinbarung über ein duales Studium Financial Services (= Vereinbarung, welche die Beschäftigung im Kooperationsunternehmen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums regelt).

Das Studium in den Vertiefungsrichtungen Insurance (praxisintegriert) und Banking (praxisintegriert) setzt voraus

- a) ein mit einem Kooperationsunternehmen geschlossener Vertrag über ein duales Studium Financial Services, der die Beschäftigung im Kooperationsunternehmen für die Dauer des Studiums regelt;
- b) Nachweis einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung.

Eine Liste der kooperierenden Unternehmen für den Studiengang Financial Services (dual) finden Sie unter www.hs-rm.de/studienangebot beim Studiengang unter „Infos für Studieninteressierte“.

Wirtschaftsingenieurwesen: Nachweis englischer Sprachkenntnisse

Die englischen Sprachkenntnisse auf Niveau A2 entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen können nachgewiesen werden durch mind. 3 Jahre Schulenglisch und einer Mindestnote von 4,0 im letzten Schulzeugnis, nachzuweisen durch Bescheinigung der Schule oder Kopie der entsprechenden Zeugnisse) oder durch eine entsprechende Sprachprüfung (z.B. TOEFL). Nähere Informationen zu den anerkannten standardisierten Sprachprüfungen finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/sprachen → Sprachniveau/Sprachnachweise → Für Bachelor-Bewerber/innen)

Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Elektrotechnik: Techniker-/Meisterzeugnis und studienbegleitende Berufstätigkeit

Das Studium setzt ein Techniker-/Meisterzeugnis in einer elektrotechnik-/techniknahen Fachrichtung, alternativ einen Nachweis über eine 2-jährige elektrotechnik- oder techniknahe Berufstätigkeit im Anschluss an eine entsprechende Ausbildung oder einen erfolgreichen Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums voraus. Im Ausnahmefall kann eine Begründung/Beleg eingereicht werden, dass der Nachweis im ersten Semester (bzw. bei der Techniker-/Meisterausbildung und dem ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss zu Studienbeginn) erbracht wird. Ein aktueller Nachweis (nicht älter als 6 Monate) über studienbegleitende Berufstätigkeit von mind. 50% in einem elektrotechnik- oder techniknahen Unternehmen ist nötig.

Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau: Techniker-/Meisterzeugnis und studienbegleitende Berufstätigkeit

Das Studium setzt ein Techniker-/Meisterzeugnis in maschinenbau-/techniknaher Fachrichtung, alternativ einen Nachweis über eine 2-jährige maschinenbau- oder techniknahe Berufstätigkeit im Anschluss an eine entsprechende Ausbildung oder einen erfolgreichen Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums voraus. Im Ausnahmefall kann eine Begründung/Beleg eingereicht werden, dass der Nachweis im ersten Semester (bzw. bei der Techniker-/Meisterausbildung

und dem ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss zu Studienbeginn) erbracht wird. Ein aktueller Nachweis (nicht älter als 6 Monate) über studienbegleitende fachspezifische Berufstätigkeit von mind. 50% in einem maschinenbau-/techniknahen Unternehmen ist nötig.

2.3 Sonstige Voraussetzungen

2.3.1 Nachweis der Krankenversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch 5 (SGB V) sind Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen krankenversicherungspflichtig.

Eine Immatrikulation ohne Nachweis der Krankenversicherung ist nicht möglich (§ 199 Abs. 2, § 5 SGB V)

Die Hochschule nimmt am elektronischen Studenten-Meldeverfahren der Krankenkassen teil.

Achtung! Ein Nachweis der Krankenversicherung in Papierform wird nicht akzeptiert.

Studieninteressierte, die gesetzlich versichert sind, müssen für die Immatrikulation eine elektronische Übertragung ihres Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain bei ihrer Krankenkasse beantragen.

Studieninteressierte, die während des Studiums privat versichert sind/ sein wollen, müssen unter Vorlage der bestehenden privaten Versicherung bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse beantragen, dass diese den Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain übermittelt.

Achtung! Fordern Sie den Nachweis nicht bei Ihrer privaten Versicherung an. Eine gesetzliche Krankenversicherung muss bestätigen, dass Sie von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Der Versichertenstatus wird digital von der Krankenkasse an die Hochschule übermittelt. Ihre Krankenkasse informiert Sie über die erfolgte Meldung an die Hochschule.

Ausführliche Informationen zum Thema Krankenversicherung finden Sie in der [Anlage 2](#) dieser Broschüre.

2.3.2 Semesterbeitrag

Zur Immatrikulation und zur Rückmeldung in die Folgesemester wird an den Hochschulen des Landes Hessen der Semesterbeitrag zur Zahlung fällig. Der Semesterbeitrag beinhaltet den Beitrag für die Studentenschaft, das Studentenwerk sowie den ÖPNV-Anteil.

Die Rückmeldeaufforderung für das Folgesemester wird per Plakataushang und als Erinnerungsmail an Ihre studentische Mailadresse verschickt. Achten Sie daher darauf, diese Mailadresse regelmäßig zu kontrollieren oder eingehende E-Mails auf eine Adresse umzuleiten, die Sie kontinuierlich nutzen.

Auf der Internetseite www.hs-rm.de/semesterbeitrag finden Sie Erläuterungen zur Höhe und den Bestandteilen des Semesterbeitrages.

3 IMMATRIKULATIONSANTRAG

Die Immatrikulation erfolgt indem Sie zunächst online auf dem [Bewerbungsportal](#) die für den Immatrikulationsantrag erforderlichen Daten erfassen.

Die Immatrikulation kann nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes i. V. mit §§ 1-4 der Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung versagt werden,

wenn Bewerber:innen die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, d.h. der Antrag verspätet bzw. nur unvollständig eingereicht wird.

Bitte beachten Sie: Der Immatrikulationsantrag gilt für die Immatrikulation im 1. Fachsemester. Sollten Sie in einem vergleichbaren Studiengang bereits einzelne Leistungen erbracht haben, können Sie die Anerkennung grundsätzlich nach Einschreibung beim Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges beantragen. Wird Ihr Antrag angenommen, gelten diese Leistungen als absolviert und können nicht noch einmal erbracht werden.

Wenn Sie bereits eine ganze Reihe von ggf. anrechenbaren Leistungen erbracht haben, empfiehlt sich eine parallele Bewerbung für ein [höheres Fachsemester](#). In diesem Fall werden Ihre erbrachten Leistungen schon im Bewerbungsprozess auf Anrechenbarkeit überprüft und Sie können ggf. in ein höheres Fachsemester einsteigen.

3.1 Allgemeines zum Immatrikulationsverfahren

Die Hochschule RheinMain nutzt ein reines Onlinerverfahren. Den Zugang zur Online-Bewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter <https://bewerbung.hs-rm.de>.

Das Bewerbungsportal öffnet für Bewerbungen zum Sommersemester Anfang Dezember und für Bewerbungen zum Wintersemester Anfang Juni. Die aktuellen Termine finden Sie [hier](#).

Bewerbungen sind dann jederzeit und von jedem PC mit Internetzugang aus möglich. Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

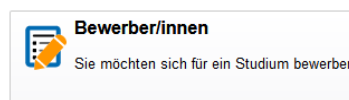
Die Bewerbung erfolgt in drei Schritten:

3.1.1 Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain

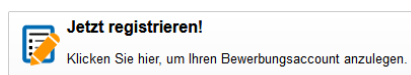
1. Variante

Sie haben bisher noch nicht bei uns studiert oder sind aktuell nicht mehr an der Hochschule RheinMain immatrikuliert?:

Wählen Sie auf der Seite <https://compass.hs-rm.de> den Button



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



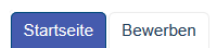
Folgen Sie nun den Hinweisen im Bewerbungsportal und achten Sie auf Ihre E-Mails.

Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

2. Variante


Sie studieren aktuell an der Hochschule RheinMain?:

Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende/r oben rechts auf COMPASS (<https://compass.hs-rm.de>) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button

Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und E-mailadresse.

 Keine postalische Adresse angegeben

 [Anschrift bearbeiten](#)

 Keine E-Mail-Adresse angegeben

 [E-Mail-Adresse bearbeiten](#)

Bei der Registrierung auf dem Hochschulportal Compass stimmen Sie der rein elektronischen Übermittlung von Bescheiden an Sie zu. Sie werden per E-Mail informiert, sobald ein Bescheid in Ihrem Account vorhanden ist.

3.1.2 Beantragung der Immatrikulation in Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain

Nach erfolgreicher Registrierung wählen Sie Ihren Wunschstudiengang ausergänzen die geforderten Angaben und generieren den Immatrikulationsantrag.

Anschließend überweisen Sie den Semesterbeitrag unterm angegebenen Verwendungszweck fristgerecht. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zahlungseingang an der Hochschule RheinMain. Informationen zum Semesterbeitrag finden Sie auch im Kapitel [Semesterbeitrag](#).

Im zweiten Schritt der Immatrikulation laden Sie unter „Upload Immatrikulationsantrag“ den Zahlungsnachweis zusammen mit dem generierten Immatrikulationsantrag und den auf dem Zulassungsbescheid angegebenen antragsergänzenden Unterlagen unter Einhaltung der Immatrikulationsfrist im Bewerberportal hoch und geben den Antrag ab. Danach erfolgt die Bearbeitung des Immatrikulationsantrages und Sie können immatrikuliert werden.

Duale Informatikstudiengänge: Bei diesen Studiengängen kann nicht direkt mit der Online-Immatrikulation begonnen werden. Zunächst wird geprüft, ob Sie einen Ausbildungs-/ Studienvertrag mit einem Kooperationsunternehmen haben. Hierfür ist der Online-Immatrikulation eine Vorprüfung vorgeschaltet, in der Sie Angaben zu Ihrem Kooperationsunternehmen und Vertrag machen und diese zur Prüfung online abgeben. Erst wenn das Vorliegen eines korrekten Vertragsverhältnisses positiv geprüft wurde, können Sie mit der Immatrikulation wie oben beschrieben fortfahren. **ACHTUNG:** Bedenken Sie diesen Vorprüfungsschritt bei Ihrer Antragstellung! Füllen Sie z.B. erst am letzten Tag der Immatrikulationsfrist die Angaben zur Vorprüfung aus, können diese voraussichtlich nicht mehr innerhalb der Immatrikulationsfrist geprüft werden, so dass Sie Ihren Immatrikulationsantrag nicht abschließen und sich somit nicht mehr immatrikulieren können.

3.1.3 Die Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages

Wir beginnen mit der Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages erst, wenn er online abgeschickt und Ihre Unterlagen hochgeladen worden. Angefangene oder in Vorbereitung befindliche Anträge bearbeiten wir nicht!

Während der Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages erhalten Sie bei Statusänderungen automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail. Bitte folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen, und schauen Sie sich den Bearbeitungsstand im Bewerbungsaccount an. Hier erhalten Sie Informationen über fehlerhafte oder unvollständige Antragsunterlagen und Nachrichten des Studienbüros. Außerdem können Sie hier prüfen, ob Ihr Semesterbeitrag eingegangen ist. Dazu klicken Sie auf den Reiter *Mein Studium* => *Studienservice* => *Zahlungen*. Die automatische E-Mail über eine Statusänderung erhalten

Sie nur, wenn Sie sich nach der letzten Statusänderung mindestens einmal eingeloggt haben. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbung.

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, der Semesterbeitrag auf dem Konto der Hochschule RheinMain eingegangen ist, alle Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse vorliegen, werden Sie immatrikuliert. Sie erhalten dann Ihr „Stammdatenblatt“ mit Immatrikulationsbescheinigungen, einem vorläufigen Studierendenausweis mit vorläufigem Semesterticket für Fahrten im ÖPNV sowie allgemeine Hinweise zum Studienstart.

3.2 Immatrikulationsfrist ist Ausschlussfrist!

Erfassen Sie Ihren Immatrikulationsantrag bis spätestens zu den angegebenen [Fristen](#). Es handelt sich um Ausschlussfristen, so dass später eingehende Anträge keine Berücksichtigung mehr finden. Zahlen den Semesterbeitrag auf das Konto der Hochschule RheinMain ein.

Die Immatrikulation muss u. a. abgelehnt werden, wenn Ihr Antrag verspätet eingeht, die eingereichten Nachweise nicht der geforderten Form oder dem nötigen Inhalt entsprechen oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung für den gewünschten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

Da das Bewerbungsaufkommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann bei später Einreichung nicht sichergestellt werden, dass Sie rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn eingeschrieben werden und Sie Ihre Zugangsdaten zu den Hochschul-IT-Systemen zu Vorlesungsbeginn erhalten. Stellen Sie den Immatrikulationsantrag daher möglichst früh.

Die Hochschule kann sich in absoluten Ausnahmefällen gezwungen sehen, für einen Studiengang die Immatrikulationsfrist zu verkürzen, wenn deutlich wird, dass die Zahl der Immatrikulationsanträge so hoch ist, dass bei weiteren Einschreibungen keine ordnungsgemäßen Studienbedingungen mehr gewährleistet werden können. Entsprechende Informationen werden auf der Startseite der Homepage www.hs-rm.de bzw. auf dem Online-Portal veröffentlicht.

3.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Nachweise laden Sie bitte zusammen mit Immatrikulationsantrag im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain als .pdf hoch.

Dokument
Alle Bewerber:innen, alle Studiengänge
Hochschulzugangsberechtigung* (z.B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis)
Elektronische Übertragung des Versichertenstatus durch eine gesetzliche Krankenkasse
Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags auf das Konto der Hochschule RheinMain IBAN: DE59 5005 0000 0001 0076 40 BIC: HELADEFXXX Landesbank Hessen-Thüringen, Verwendungszweck: Ihre Bewerbernummer Ihr Nachname. Zur Fristwahrung zählt der Zahlungseingang
Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten Hochschulen mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten
Studienbescheinigung mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten in der Bundesrepublik Deutschland – bei Doppelstudium
Abschließender Nachweis zum Prüfungsanspruch - sofern Sie bereits in Deutschland in einem gleichen/verwandten grundständigen Studiengang immatrikuliert waren. Eine Bescheinigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn unzweifelhaft ein nicht verwandter Studiengang vorliegt, z.B. Architektur und Soziale Arbeit. Geht aus der Bescheinigung zum Prüfungsanspruch ein endgültiges Nichtbestehen hervor, wird geprüft, ob eine Studienaufnahme im gewählten Studiengang möglich ist. Auch geeignet ist eine Bescheinigung, dass ein Nichtbestehen ausstehender Leistungen nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs führt.

Minderjährige Bewerber:innen, alle Studiengänge

Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (Vordruck unter www.hs-rm.de/infos-zu-studienbeginn unter "Immatrikulation (Einschreibung)")

* Bewerber:innen mit mittlerem Bildungsabschluss und qualifiziertem Abschluss:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung = a) mittlerer Schulabschluss + b) Abschlusszeugnis einer mind. dreijährigen, nach dem 01.01.2011 abgeschlossenen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens der Note 2,5.
2. Unterschriebene Studienvereinbarung zur Teilnahme am Modellversuch in 2facher Ausfertigung.
3. Informationen und die Studienvereinbarung finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

4 NACH DER IMMATRIKULATION

4.1 Studierendencount

Einige Tage nach der Einschreibung erhalten Sie die Zugangsdaten zu Ihrem Nutzeraccount für den Hochschul Directory Service (HDS). Sie benötigen ihn z. B. für die Fächerbelegung, Prüfungsanmeldung etc. Um gleich zu Semesterbeginn dahingehend handlungsfähig zu sein, reichen Sie Ihren Immatrikulationsantrag frühzeitig ein.

4.2 StudentCard

Als Studierende:r an der Hochschule RheinMain erhalten Sie einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte. Diese so genannte StudentCard ist mit Ihrem Foto versehen, das Sie bei der Immatrikulation hochgeladen haben. Sie dient gleichzeitig auch als Fahrausweis für den ÖPNV und als Bibliotheksausweis. Zusätzlich ist eine Geldkartenfunktion für die Mensa und die Kopiergeräte an der Hochschule integriert.

Die Produktion der StudentCard nimmt einige Zeit in Anspruch. Die Ausgabe erfolgt ca. 14 Tage nach Vorlesungsbeginn im örtlichen Studienbüro. Sie kann nur im Tausch gegen den vorläufigen Studierendenausweis ausgehändigt werden, der Ihnen mit der Immatrikulation zugestellt wird. Sollten Sie den vorläufigen Studierendenausweis oder die StudentCard verlieren, fallen Zweitausfertigungsgebühren in Höhe von 30,00 € bzw. 35,00 € an.

Informationen zur Ausgabe der StudentCard finden sie unter <https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorganisation/ausgabe-studentcard>

4.3 Vorkurse und Einführungsveranstaltungen

Für die meisten Studiengänge werden Einführungsveranstaltungen und Vorkurse angeboten. Informieren Sie sich rechtzeitig darüber auf www.hs-rm.de/de/studium/bewerbung-und-immatrikulation unter Studienstart – Veranstaltungen und Termine. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an Vorkursen bzw. Veranstaltungen der Einführungswoche ggf. nicht mehr möglich ist, wenn Sie erst zum Ende der Immatrikulationsfrist einen Immatrikulationsantrag stellen.

5 ZEITPLAN UND TERMINE

	SoSe 2024
Ende der Immatrikulationsfrist	02.04.2024
Ende der Nachreichungsfrist	08.04.2024

Die Semestertermine finden Sie [hier](#)

6 KONTAKTE

6.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschosses am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation haben. Hier können Sie außerdem Bewerbungsunterlagen und andere Dokumente abgeben.

Unser Team am i-Punkt freut sich auf Sie

Tel. 0611 9495 - 1555

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

Telefon- und Öffnungszeiten des i-Punkts:

Aufgrund der Corona-Krise sind die Öffnungszeiten teilweise eingeschränkt und ändern sich je nach der allgemeinen Lage. Bitte informieren Sie sich unter www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/der-i-punkt über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

6.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

Telefon- und Öffnungszeiten des Studienbüros:

Aufgrund der Corona-Krise sind die Öffnungszeiten teilweise ausgesetzt und ändern sich je nach der allgemeinen Lage. Bitte informieren Sie sich unter www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/das-studienbuero-team oder der unten angegebenen Telefonnummer über die aktuell geltenden Telefon- und Öffnungszeiten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Tel. 0611 9495 - 1560

Fax 0611 9495 - 1569

Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

- **Studienort Wiesbaden**

- Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung**

- Selina Bingel, Sabrina Derstroff, Sabrina Paatsch, Petra Ruttert, Susanne Sand, Polina Shchepanovskaya, Laura Thomas

- Internationale Bewerbungen, Zeugnisbewertung, DSH-Prüfung und Einschreibung**

- 0611 9495-1550 Laure Leuschner, Ursula Haque

- Gebührenverbuchung und Erstattung, Produktion/ Zweitausfertigung StudentCard**

- Tel. 0611 9495-1567 Denise Dormann

- Sonderanträge (Nachteilsausgleich, Härtefälle, Spitzensportlerquote), Zweitstudium**

- Tel. 0611 9495-1576 Sabrina Derstroff

- Projektleitung DoSV**

- Tel. 0611 9495-1588 Franziska Hofmann

- **Studienort Rüsselsheim**

- Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung**

- Tel. 06142 898-4114 Jasmin Eg, Michelle König, Nina Witzsche

- **Studienbüroleitung, sachgebietsübergreifende Angelegenheiten, Vergabeverfahren**

Tel. 0611 9495-1568 Martina Groß-Voigt

Vertretung der Studienbüroleitung

Tel. 0611 9495-1565 Morlin Schumacher

6.3 Zentrale Studienberatung

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer/m der Studienberater:innen.

Tel: 0611 9495-1555

Kontakt: <https://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/kontaktformular-der-zentralen-studienberatung/>

Studienort Wiesbaden Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz

Studienort Rüsselsheim Marlene Schulz

7 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR IMMATRIKULATION VON MINDERJÄHRIGEN

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) werden Sie nach den Regelungen des § 61 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz Mitglied der Hochschule RheinMain (HSRM). Damit sind sowohl Rechte (u.a. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, Teilnahme am Hochschulsport, Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule, Wahlrecht zu den Gremien, Bibliotheksbenutzung) als auch Pflichten (u. a.: Zahlung des Semester- und des Verwaltungskostenbeitrags, Rückmeldeverpflichtung, verschiedene Vorlage- und Nachweispflichten) verbunden.

Die oben genannten personenbezogenen Daten werden von der HSRM zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und gespeichert. Während des Studiums stehen Sie bei allen Tätigkeiten, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der HSRM zuzurechnen sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zur Immatrikulation von Minderjährigen an der Hochschule RheinMain ist die Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Informationen und den entsprechenden Vordruck finden Sie unter www.hs-rm.de/einschreibung.

8 BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wer ist an der Hochschule RheinMain für die Datenerhebung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Für die Datenerhebung ist die Präsidentin der Hochschule RheinMain Prof. Dr. iur. Eva Waller, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Welche Daten werden von Ihnen erhoben?

Es werden folgende personenbezogenen Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studium vorhanden sein müssen
- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Die Daten werden in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Hochschule RheinMain erhoben. Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung. Die Datenerhebung für das Immatrikulationsverfahren erfolgt nach der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) (für das Immatrikulationsverfahren). Ergänzend gelten das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und das Hochschulstatistikgesetz.

Was ist der Zweck der Datenerhebung?

Zweck der Datenverarbeitung ist

- die Durchführung der Immatrikulation und
- die Abwicklung des Studiums.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:

- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 40 Hess. Hochschulgesetz) Anonyme statistische Auswertungen (§ 8 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

An welche Stellen werden Daten weitergegeben?

Innerhalb der Hochschule hat das Studienbüro Zugriff auf Ihre Daten, auf die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Daten zusätzlich die Studiengangssekretariate und je nach Zuständigkeit werden Daten an weitere Abteilungen in der Hochschule weitergegeben.

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (HImV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HImV § 18).

Zusätzlich dürfen Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist (z.B. Amtshilfersuchen zur Bafög-Abwicklung) oder soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Für welche Dauer werden Ihre Daten gespeichert?

Sofern Sie nicht immatrikuliert wurden werden Ihre Daten aus dem Bewerbungsverfahren vor Beginn des nächsten Bewerbungsverfahrens für das nächste Semester gelöscht und eventuelle Papierunterlagen vernichtet bzw. an Sie zurückgeschickt.

Nach erfolgter Immatrikulation gilt für die Löschung § 15 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HImV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Können Sie Auskunft über Ihre Daten verlangen? Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht,

- von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: (Art. 15 DSGVO)
 - die Verarbeitungszwecke;
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
- von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (Art. 17 DSGVO)
 - Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (Art 18 DSGVO)
 - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
 - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach [Artikel 16](#), [Artikel 17](#) Absatz 1 und [Artikel 18](#) mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. (Art 19 DSGVO)
- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art 20 DSGVO)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. (Art 77, DSGVO)

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. (Art 22, DSGVO)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h., wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Ein Student kann eine Familienversicherung auch aus einer studentischen Versicherungspflicht seines Ehegatten herleiten. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- und Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht im Falle privater Versicherung

Wer in einer privaten Versicherung versichert ist und durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung ist der Hochschule bei der Immatrikulation vorzulegen.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z. B. wegen Überschreiten der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

e) Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- Jede Allgemeine Ortskrankenkasse des Wohnortes
- jede Ersatzkasse, z.B. die TKK deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Kassenbezirk den Wohnort des Versicherten einbezieht,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- jede allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse an dem Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte

Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Krankenversicherungsbeiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Studenten, die familienversichert sind, sind beitragsfrei.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung!

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist,
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

- Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

4.1 Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft oder Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

5. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt ist lediglich eine allgemeine Information. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.